

Satzung der Tennisabteilung im TV Haldenwang 1920

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Tennisabteilung

1. Die Abteilung führt den Namen „Tennisabteilung im TVH 1920“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Haldenwang.
3. Die Tennisabteilung bezweckt die Pflege des Sports, insbesondere des Tennissports.

§ 2 Gemeinnützigkeit der Abteilung

Die Tennisabteilung im TVH dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sie schließt die Gewinnabsicht aus. Den Mitgliedern werden deshalb keine Gewinnanteile ausbezahlt. Aus sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sich ergebende Überschüsse sind ausschließlich für die Zwecke der Abteilung zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Abteilung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) spielende Mitglieder (Aktive)
- b) unterstützende Mitglieder (Passive)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht

§ 4 Spielende Mitglieder (Aktive)

Spielende Mitglieder können alle männlichen und weiblichen Personen werden, die das 5. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Unterstützende Mitglieder (Passive)

Passive Mitglieder können alle Personen werden, die den aktiven Tennissport nicht ausüben wollen. Sie haben zu allen Veranstaltungen der Abteilung Zutritt und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die sich um den Tennissport im allgemeinen oder um die Abteilung im besonderen verdient gemacht haben.
2. Ein früheres Vorstandsmitglied kann dadurch geehrt werden, dass es von der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt und ernannt wird. Der Ehrenvorsitzende hat, so lange er Mitglied der Abteilung ist, Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im Arbeitsausschuß.

§ 7 Ruhende Mitgliedschaft

1. Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sind solche, die ihren Wohnsitz vorübergehend (höchstens 3 Jahre) in einen anderen Ort als Haldenwang legen und die Absicht haben, nach ihrer Rückkehr wieder aktive Mitglieder zu werden.
2. Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag über das Ruhen der Mitgliedschaft. Der Beschluß ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 8 Aufnahmeantrag und Aufnahmebescheid

1. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Tennisabteilung steht im Ermessen der Abteilung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmebescheid muß schriftlich erteilt werden.
2. Für die Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr gefordert. Ihre Höhe und Fälligkeit wird alljährlich in der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt.

§ 9 Übertritt zu anderen Mitgliedschaften

Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft oder umgekehrt ist zum 30.06. und zum 31.12. des laufenden Jahres möglich.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschließung.
2. Der Austritt ist nur wirksam erklärt, wenn er durch eingeschriebenen Brief dem Vorsitzenden gegenüber erklärt wird, und eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres eingehalten ist. Bis zur Wirksamkeit des Austritts bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, die Mitgliedschaftsbeiträge zu bezahlen.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Abteilung schwer verstoßen hat und seine weitere Mitgliedschaft der Abteilung nicht mehr zumutbar ist, kann das Mitglied durch Beschluß der Vorstandschaft, der mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen muß, ausgeschlossen werden.

Ein Ausschließungsgrund ist auch, wenn das Mitglied bis zum 01.05. des jeweiligen Jahres den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat. Der Ausschlußbeschluß der Vorstandschaft wird hinfällig, wenn der Mitgliedsbeitrag bis spätestens eine Woche nach Zugang des Beschlusses von dem Säumigen bezahlt wird.

Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer vierzehntägigen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Mit Zugang dieses Beschlusses endet die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes.

Gegen diesen Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 11 Anspruch am Abteilungsvermögen

Ein aus der Abteilung ausscheidendes Mitglied verliert jedes Recht am Abteilungsvermögen.

§ 12 Beiträge

Zur Deckung der Kosten der Abteilung werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie muss so bemessen sein, das normale Aufkommen, die Bestreitung der laufenden Ausgaben und eine angemessene Schuldentilgung der außerordentlichen Ausgaben zu ermöglichen. Der Vorstand kann für die Einhebung der Beiträge eine Beitragsordnung erlassen.

§ 13 Spielordnung

Für die spielenden Mitglieder ist die Spielordnung maßgebend. Sie wird von der Vorstandschaft erlassen und bekanntgegeben.

§ 14 Abteilungsorgane

Die Abteilungsorgane setzen sich zusammen aus:

- a) der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- b) dem Vorstand
- c) der Vorstandschaft

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung und zwar mindestens 8 Tage vor der Versammlung, oder während der Tennissaison durch Anschlag an der Tafel des Spielplatzes (ebenfalls spätestens 8 Tage vor der Versammlung) einberufen. Die Tagesordnung muss in der Ladung angegeben sein. In den ersten drei Monaten jedes Jahres muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der folgende Punkte der Tagesordnung behandelt werden müssen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Jahr einschließlich des Kassenberichtes des Kassiers,
 - b) Entlastung des Abteilungsleiters und der Vorstandschaft,
 - c) alle zwei Jahre: Neuwahl des Abt.-Leiters und der Vorstandschaft,
 - d) Feststellung des Etats,
 - e) Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen:
 - a) wenn es das Interesse der Abteilung erfordert,
 - b) wenn es mindestens drei Mitglieder des Vorstandes oder der Vorstandschaft, oder mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder verlangen,
 - c) zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung der Abteilung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Falle des § 10 Ziff. 3 entscheidet sie mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Über Satzungsänderungen und Änderungen des Abteilungszweckes kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden werden.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
7. Der Abt.-Leiter, der stellv. Abt.-Leiter, sowie Kassier und Schriftführer sind in geheimer Abstimmung zu wählen; die übrigen Vorstandsmitglieder werden in offener Abstimmung gewählt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Abt.-Leiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand der Abteilung besteht aus dem 1. und 2. Abteilungsleiter.
2. Der 1. Abt.-Leiter vertritt die Abteilung gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB. Im Falle der Verhinderung des 1. Abt.-Leiters vertritt die Abteilung der Abt.-Leiter.
2. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
 - a) Er führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, soweit sie sich im Rahmen des Abteilungszweckes halten und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - b) Für außergewöhnliche Geschäfte, die den Rahmen der laufenden Abteilungsgeschäfte sprengen, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 17 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. und 2. Abteilungsleiter,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Sport- und Jugendwart,
 - e) den 2 Beisitzern.
2. Der Kassier hat die allgemeinen Kassengeschäfte im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats zu erledigen. Insbesondere hat er für die rechtzeitige Einhebung der Beiträge zu sorgen. Der Kassier hat dem Vorstand halbjährlich und den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
3. Der Schriftführer hat alle für die Abteilung wichtigen Begebenheiten zu protokollieren. Insbesondere ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands- und des Arbeitsausschusses ein Protokoll anzufertigen.
4. Der Sport- und Jugendwart ist für den Erlass der Spielordnung, deren Einhaltung und für die Durchführung von Turnieren und den damit zusammenhängenden Arbeiten verantwortlich. Er hat die sportliche Ausbildung und Ertüchtigung der Jugendlichen zu fördern und deren Interessen beim Vorstand und in der Mitgliederversammlung zu vertreten.
5. Die Beisitzer sind in der Vorstandschaft stimmberechtigt und haben meist beratende Funktionen.

§ 18 Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss setzt sich aus folgenden Vorstandsmitgliedern zusammen: Dem Abt.-Leiter, dem stellv. Abt.-Leiter, dem Kassier und dem Schriftführer.

In sportlichen Angelegenheiten sind die Sportwarte zuzuziehen.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Nach gefasstem Auflösungsbeschluss der Abteilung erhalten die Mitglieder aus dem noch vorhandenen Barvermögen anteilmäßig einbezahlte Mitgliederbeiträge des lfd. Jahres zurück.
3. Die Tennisanlagen werden von der Gemeinde Haldenwang, als Eigentümerin des Grundstückes kostenpflichtig, treuhänderisch auf ein Jahr verwaltet.
4. Sollte sich nach dieser Zeit kein Rechtsnachfolger der Tennisabteilung finden, ist die Gemeinde Haldenwang Eigentümerin der Tennisspielfläche.

§ 21 Tennissportanlagen

1. Die Tennissportanlagen sind durch Eigenmittel von den Mitgliedern der Abteilung erstellt worden. Sie schließen deshalb eine Zweckentfremdung aus.
2. Der TVH kann zu keiner Zeit Eigentumsansprüche geltend machen, auch dann nicht, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Trennung erfolgen sollte.
3. Ein Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Haldenwang und der Tennisabteilung ist abzuschließen. Er ist der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

§ 22

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft bei der Tennisabteilung ist die Mitgliedschaft beim TV Haldenwang.
2. Jedes Mitglied der Tennisabteilung erkennt die Satzung des TV Haldenwang und der Tennisabteilung an.

§ 23

Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung des TV Haldenwang am 09.08.1974 beschlossen.

Haldenwang, den 09.08.1974

Satzungsänderungen:

§ 4 geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.10.1988.

§ 15 Abs. 3 geändert gem. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27.10.1995.